

EINSTELLBEDINGUNGEN

Gegenstand der Einstellbedingungen

Die Stadtwerke Roth sind Betreiber der Parkieranlagen „Zentrum“, „Schloss“ und „Kulturfabrik“.

Die Einstellbedingungen gelten für alle Nutzer der Parkieranlagen in gleicher Weise. Diese Parkplätze dienen als Parkmöglichkeit für Kurzzeitparker mit gültigem Parkschein bzw. Parkgutschein und für Dauerparker mit Dauerparkgenehmigung (schriftliches Vertragsverhältnis).

Die Parkieranlagen „Schloss“ und „Kulturfabrik“ sind 24 Stunden geöffnet. Eingeschränkte Parkzeiten gelten für die Parkieranlage „Zentrum“, ausgenommen Dauerparker mit Dauerparkgenehmigung (schriftliches Vertragsverhältnis).

In den Parkieranlagen können folgende Kraftfahrzeuge eingestellt werden:

Pkws bis 2,00 m Höhe, Mopeds und Motorräder.

Im oberen Teil des Parkdecks Kulturfabrik (Freiflächen) können Kraftfahrzeuge bis zu einer Höhe von 2,50 m eingestellt werden.

Verkehrs- und Einstellbedingungen

Mit dem Abstellen von Kraftfahrzeugen in einer der obengenannten Parkieranlage der Stadtwerke Roth erkennt der Benutzer alle Einstellbedingungen an.

Den angebrachten Verkehrszeichen, die vorhandenen Verkehrsführungen und Hinweisen, sowie allen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und Richtlinien sind unbedingt Folge zu leisten, ebenso dem beauftragten Personal der Stadtwerke Roth, der kommunalen Parküberwachung und der Polizei.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

1. In den Parkieranrichtungen darf nur im Schritttempo gefahren werden.
2. Mit der Annahme des Parkscheines kommt ein kurzzeitiger Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande.
3. Einstellkosten und Parkdauer sind nebenstehend, sowie am Parkscheinautomaten ersichtlich.
4. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges gilt der Stellplatz als ordnungsgemäß übergeben.
5. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen geparkt werden.
6. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflichten.
7. Der Einsteller bzw. Mieter mit Parkschein bzw. mit beschränktem Parkgutschein kann unter den nicht reservierten Stellplätzen frei wählen.
Dauerparker mit Dauerparkgenehmigung sind verpflichtet auf den ihnen zugewiesenen Stellplätzen zu parken.

8. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
9. In der Tiefgarage „Zentrum“ kann das Fahrzeug nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt und/oder abgeholt werden. Dies gilt nicht für Dauerparker mit Dauerparkgenehmigung und Schlüssel.
- 10. Sollte außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten beim Ausfahren bzw. Einfahren in die Tiefgarage Zentrum, die Inanspruchnahme und Hilfe des Bereitschaftsdienstes der Stadtwerke Roth nötig sein und deshalb angefordert werden, wird dem Fahrer des Fahrzeugs eine Kostenpauschale von 50,00 € berechnet.**
11. Ausgewiesene Frauenparkplätze sind ausschließlich für Frauen, die ihre Kfzs in der Parkierungsanlage parken, vorbehalten.

Untersagt ist

- das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkierungsanlage gefährden
- das Rückwärtseinparken an den Wandflächen
- das Laufen lassen des Motors, Hupen und andere Lärmbelästigung
- das Betanken des Fahrzeugs und das Mitführen von übermäßigem Kraftstoffvorrat
- das Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen, Ölen oder Treibstoffen
- das Reparieren von Fahrzeugen und deren Fahrzeugpflege
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht in einer geschlossenen Parkierungsanlage
- das Einstellen von Fahrzeugen mit Anhänger
- das behindernde Abstellen des Fahrzeuges
- das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge (Sondergenehmigungen sind mit den Stadtwerken Roth abzusprechen und werden schriftlich vereinbart)
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen
- das Zurücklassen von Abfall bzw. Müll einschließlich chemischer Stoffe
- das Verteilen von Werbematerial
- der Aufenthalt von Personen in den Parkierungsanlagen über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus
- der Aufenthalt von Personen, ohne ein Fahrzeug abgestellt zu haben oder sonst zum Aufenthalt befugt zu sein
- das Fahren mit Inline Skater, Roller Blade, Skateboard, Fahrräder o. ä.

Missbrauch

Jeglicher Missbrauch und Zuwiderhandlungen, insbesondere mit Parkscheinen werden strafrechtlich verfolgt. Zusätzlich kann ein Hausverbot erteilt werden.

Parküberwachung

Die Überwachung der Parkierungsanlagen unterliegt der kommunalen Verkehrsüberwachung bzw. der Polizei und den Stadtwerken Roth.

Entfernen von Fahrzeugen in besonderen Fällen

Die Stadtwerke Roth können auf Kosten des Mieters das Fahrzeug aus der Parkierungsanlage abschleppen lassen, wenn

1. Gefahr in Verzug ist
2. das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkierungsanlage gefährden
3. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird

4. das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf nicht vorgesehenen Plätzen und Parkflächen abgestellt ist

Haftung

Die Stadtwerke Roth haften nicht für Schäden am Fahrzeug, insbesondere nicht für durch dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

Die Haftung der Stadtwerke Roth ist außerdem ausgeschlossen für:

1. Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Einsteller bzw. Mieter anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- oder polizeilicher Vorschriften, verursacht werden.
2. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhe, Plünderung oder behördliche Verfügung entstehen.
3. Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten des Eigentümers der Parkieranlagen.
4. Schäden, die durch anderweitige Ersatzansprüche abgegolten werden.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Zögern den Stadtwerken Roth – grundsätzlich in Textform anzuzeigen – anderenfalls sind alle Ansprüche erloschen.

Bei Diebstahl- und Feuerschäden ist unverzüglich eine Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.

Der Einsteller bzw. Mieter haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten oder seinen Begleitpersonen an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden gegenüber den Stadtwerken Roth oder Dritten und schuldhaft herbeigeführten Verunreinigungen der Parkieranlage. Er verpflichtet sich, die Schäden unverzüglich den Stadtwerken Roth anzuzeigen.

Änderung der Einstellbedingungen

Sollten einzelne Einstellbedingungen unwirksam werden, so treten an deren Stelle neue Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Einstellbedingungen unter angemessener Würdigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Hiervon wird die Wirksamkeit aller Einstellbedingungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Verkehrssicherungspflicht

Die Stadtwerke Roth kommen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach.

Die Parkieranlagen können Videoüberwacht sein.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesen Einstellbedingungen ist Schwabach.

Stand: 01.01.2011

STADTWERKE ROTH

Vertreten durch die Werkleitung